KERNEN
IM REMSTAL

Gemeinde Kernen im Remstal
- Rems-Murr-Kreis -

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Glockenkelter, Hindenburgstraße 43

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.1.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am 23.04.2024 die Neufassung der Benutzungs-und Entgeltordnung für die Glockenkelter beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Glockenkelter in Stetten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kernen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

(2) Zu diesem Zweck steht die Glockenkelter in erster Linie für Veranstaltungen der Gemeinde, der Schulen, der Musikschule, der Kunstschule und der Volkshochschule Unteres Remstal sowie der ortsansässigen Vereine zur Verfügung.

(3) Daneben sind weitere Nutzungen im gewerblichen Bereich, insbesondere der ortsansässigen Weinbaubetriebe und Gastronomie sowie durch ortsansässige Firmen und Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe möglich.

(4) Private Nutzungen durch Einwohner der Gemeinde Kernen sowie durch Auswärtige sind in eingeschränktem Maße zulässig.

(5) Parteiveranstaltungen sind nur bis zur Gemeinde- oder Kreisebene zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Landes- oder Bundesparteitage.

(6) Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Mietern selbst oder von Teilnehmern, sind nicht zulässig.

(7) Die Benutzung der Glockenkelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Veranstaltungen

(1) Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich - mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

(2) Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Ferner hat der Nutzende eine Person zu benennen, die für die Veranstaltung und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und die Befolgung der Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung VStättVO BW verantwortlich ist.

(3) Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags erkennen die Vertragspartner die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Kelter widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende

(1) Bei Musikveranstaltungen oder Veranstaltungen, die von lautstarker Musik oder ähnlich lauten Geräuschen begleitet werden, sind Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten. Zusätzliche, von außen mitgebrachte Verstärkeranlagen dürfen aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.

(2) Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Gäste, die sich auf den Freiflächen aufhalten oder sich nach der Veranstaltung auf den Heimweg begeben.

(3) Die Freiflächen (Kelterhof) sind nicht Gegenstand der Nutzungsvereinbarung. Sie dürfen zum Aufenthalt der Gäste genutzt werden.

(4) Eine Außenbewirtschaftung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde-verwaltung. Sie ist nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr für bis zu maximal 50 Personen möglich.

(5) Der Lieferverkehr mit An- und Abfahrt darf nur zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

(6) Familienfeste müssen So – Do um 24 Uhr, Fr./Sa um 2 Uhr des nächsten Tags und Schulabschlussfeiern um 24 Uhr enden.

(7) Der Nutzende hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungs-vereinbarung genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume bis dahin vollständig geräumt sind.

§ 4 Benutzung Außenflächen und Gebäude, Parkierung

(1) Den Nutzenden und den Teilnehmenden von Veranstaltungen ist es untersagt, auf der Freifläche des Kelterhofes zu parken. Fahrzeuge dürfen lediglich zum Be- und Entladen im Kelterhof halten. Ferner stehen dort zwei Behindertenstellplätze zur Verfügung.

(2) Grundsätzlich zugelassen sind Fahrzeuge des Sanitäts- und Rettungsdienstes, der Feuerwehr sowie des Polizei- und Ordnungsdienstes.

(3) Der Nutzende ist verpflichtet die Veranstaltungsteilnehmenden bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf die Parkbeschränkungen rund um die Glockenkelter hinzuweisen.

(4) Um ein geordnetes Parken sicherzustellen, kann die Gemeindeverwaltung vom Nutzenden verlangen, dass ein Parkeinweiser einzusetzen ist. Dieser weist Veranstaltungsteilnehmende auf die öffentlichen Parkflächen am Friedhof und an der Weinstraße hin.

(5) Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzendem oder Vertragsnehmenden bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Kelter sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstaltenden beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstaltendem nicht zu vertretende Mängel, sind sofort dem diensthabenden Hausmeister zu melden.

(7) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(8) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzenden diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursachenden der Veranstaltende, bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlich leitende Person.

(9) Der Nutzende ist verpflichtet, entstehende Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Bewirtung

(1) Der Nutzende hat selbst für die Bewirtung seiner Veranstaltung zu sorgen.

(2) Bedient sich der Nutzende hierfür eines Dienstleisters, so ist er verpflichtet einen Gastronomiebetrieb oder ein Weingut/-Getränkelieferanten mit Unternehmenssitz in Kernen im Remstal zu beauftragen. Diese sind berechtigt mit Unternehmen, die keinen Unternehmenssitz in Kernen im Remstal haben, zu kooperieren.

§ 6 Hausordnung

(1) Die Kelter und ihre Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Nutzende übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Veranstaltungsteilnehmende größte Sorgfalt üben.

(2) Feuerwerkskörper (z.B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Kelter nicht abgebrannt werden. Bei der Verwendung von Kerzen ist besondere Sorgfalt geboten, insbesondere sind geeignete Unterlagen zu verwenden. Besondere Staubentwicklungen oder der Einsatz von Nebelmaschinen, usw. müssen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung angezeigt werden, und bedürfen der Genehmigung. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Nutzenden zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzenden zu tragen.

(3) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung VStättVO BW sind einzuhalten. Der Nutzende trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuelle ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) hat er selbst einzuholen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für die Einrichtung gelten die amtlichen Bestuhlungs- und Tischpläne. Die Bestellung einer Brand- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung veranlasst werden. Außerdem ist für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Die Verwendung von leicht entzündlichen Dekomaterialien wie z.B. Stroh und kleinteiliger Deko wie Konfetti, Reis, Glitzer u. ä. sind untersagt. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.

(4) Rauchen ist in der Kelter nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten usw.

ist auch auf den Freiflächen (Kelterhof) streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstaltende sein besonderes Augenmerk zu richten.

(5) Der Veranstaltende ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.

(6) Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstaltende für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(8) Der Veranstaltende hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind immer frei zu halten.

(9) Nach Veranstaltungen ist die Kelter besenrein zu übergeben. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

(10) Um Schäden an der Fußbodenheizung zu vermeiden, ist das Befahren des Kelterbodens mit Fahrzeugen, insbesondere mit Hubfahrzeugen, verboten.

(11) Nutzende, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Kelter ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstaltenden. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht-versicherung und die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung in Geld verlangen.

(2) Die Haftung des Veranstaltenden erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Veranstaltungs-teilnehmende entstehen. Für sämtliche vom Veranstaltenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstaltenden.

(3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstaltende sowohl für sich als auch für Beauftragte und Veranstaltungsteilnehmende in vollem Umfang die Haftung.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Entgeltordnung

(1) Die Gemeinde Kernen erhebt für die Benutzung der Glockenkelter Entgelte. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Entgeltverzeichnis.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass bei der Anmeldung einer Veranstaltung eine Kaution in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts zur Verrechnung bezahlt wird.

(3) Entgeltschuldner ist der Veranstaltende und der Vertragsnehmer.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuld-nerisch.

(5) Kostenfrei sind Gottesdienste, öffentliche Veranstaltungen der Schulen, der Musikschule Unteres Remstal, Kunstschule Unteres Remstal, der Volkshochschule Unteres Remstal sowie öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Träger ist.

(6) Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags. Das Entgelt ist eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(7) Bei Verzug werden Verzugszinsen erhoben.

(8) Wird eine verbindlich zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund abgesagt, wird ein Verwaltungsentgelt von 60 € fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer als nutzende oder veranstaltungsteilnehmende Person vorsätzlich oder fahrlässig

(a) den § 3 Absätze 2 (Nachtruhe) oder 5 (Lieferverkehr) missachtet,

(b) die Parkbeschränkungen (§ 4) nicht einhält,

(c) gegen § 5 Absatz 4 (Rauchen) verstößt

(d) oder durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Glockenkelter außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzendenkreis hinaus ermöglicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Glockenkelter, letztmals geändert am 27.02.2013, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder

- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausfertigungsvermerk

Kernen im Remstal, 23.04.2024

Benedikt-Paulowitsch
Bürgermeister

KERNEN
IM REMSTAL

Anlage
zur Benutzungs- und Entgeltordnung Glockenkelter Kernen

Entgeltverzeichnis

1. Grundmieten bei einer Tagesnutzung von 8:00 – 24:00 Uhr

1.1 Örtliche Vereine und Organisationen
Nutzungsgebühr inkl. Nebenkostenpauschale

Für 1 Tag	300 €
Für 2 Tage	450 €

1.2. Örtliche Betriebe und Privatpersonen
Nutzungsgebühr inkl. Nebenkostenpauschale

Für 1 Tag	600 €
Für 2 Tage	900 €

1.3. Auswärtigenzuschlag pro Tag	300 €
1.4. Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	200 €
1.5. Küchennutzung pro Tag	150 €
1.6. Standesamtliche Trauungen (bis maximal 3 h)	350 €

2. Dauerbelegungen pro 1 Sunde

(mind. 3 Veranstaltungen in Folge oder zu einem Thema)

2.1. Örtliche Vereine/Organisationen/ öffentliche Einrichtungen	35 €
2.2. örtliche Firmen	45 €

3. Ausstattung

Beamer, Leinwand	70 €
Verstärkeranlage, 2 Mikrofone	50 €
Stehtisch	15 €
Kühltheke	75 €
Flügel (ohne Stimmen)	100 €
Stimmen	nach Aufwand

Allgemeine Bestimmungen

In der Nebenkostenpausche sind enthalten: Einweisung durch den Hausmeister (max. 1 Einsatzstunde), Reinigung- und Verbrauchsgebühren.

Örtliche Vereine erhalten bei Buchung der unter *3. Ausstattung* aufgeführten Mietgegenstände 50% Ermäßigung.

Der anfallende Müll wird vom Nutzenden/Veranstaltenden fachgerecht entsorgt.

Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung besenrein zu übergeben.

Wird der Einsatz eines Hausmeisters über die Einweisung/Abnahme der Räumlichkeiten nach Nutzung hinaus angefordert, so werden pro angefangener Einsatzstunde 30 € berechnet.

Für den Auf- und Abbau und die Veranstaltungsleitung sorgt der Nutzende mit eigenem Personal.

Fehlendes/beschädigtes Geschirr, Besteck, Gläser, Mobiliar werden dem Nutzenden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Unabhängig von den o.g. Bestimmungen ist die Benutzungsordnung der Glockenkelter Bestandteil des Nutzungsvertrags.